

Agentur Emilian UG (haftungsbeschränkt)

Sonnenburger Straße 54 · 10437 Berlin

Ergänzende Bedingungen für KI-Werbung (ChatGPT Ads) und KI-Sichtbarkeit (GEO)

Stand: 21. August 2026

Diese ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur Emilian UG (haftungsbeschränkt) und werden dort als **§ 12a** geführt. Bei Widersprüchen zu § 11 und § 12 der AGB gehen diese Regelungen vor. Im Übrigen gelten die AGB unverändert fort.

§ 12a Sonderregelungen KI-Werbung (z. B. ChatGPT Ads) und KI-Sichtbarkeit (GEO)

(1) Gegenstand. Diese Regelungen gelten ergänzend zu § 11 und § 12 für Leistungen der Agentur im Zusammenhang mit Werbung innerhalb KI-gestützter Dialogsysteme (nachfolgend „KI-Werbung“, beispielsweise ChatGPT Ads der OpenAI-Unternehmensgruppe) sowie für Leistungen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des Kunden in den Antworten solcher Systeme (nachfolgend „KI-Sichtbarkeit“ oder „GEO“). Bei Widersprüchen geht dieser § 12a den §§ 11 und 12 vor.

(2) Stellung der Agentur. Die Agentur ist ein von den Betreibern der KI-Systeme unabhängiges Unternehmen. Sie ist weder Vertreterin noch Vertriebspartnerin dieser Betreiber, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist. § 11 gilt entsprechend: Bei Leistungsstörungen im Verhältnis zum Betreiber haftet allein dieser.

(3) Keine Zusage von Verfügbarkeit und Zeitpunkt. Ob, wann, in welchen Märkten, in welchem Umfang und für welche Branchen ein Betreiber Werbeplätze eröffnet, freischaltet oder wieder einstellt, bestimmt allein der Betreiber. Die Agentur schuldet weder die Eröffnung noch die Freischaltung eines Werbekontos des Kunden. Angaben der Agentur zu Startterminen geben ausschließlich öffentliche Ankündigungen des Betreibers wieder und stellen keine Zusicherung und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar.

(4) Verschiebung oder Ausbleiben des Starts. Verschiebt der Betreiber den Start, die Ausweitung oder die Freischaltung des Werbeangebots, schränkt er diese ein, setzt er sie aus oder findet ein Start ganz oder teilweise nicht statt, so hat die Agentur dies nicht zu vertreten; ein Verzug der Agentur tritt insoweit nicht ein. Die Leistungspflichten hinsichtlich der Ausspielung ruhen für die Dauer des Hindernisses. Die Agentur wird den Kunden unverzüglich informieren und mit ihm eine sinnvolle Anpassung der Leistung abstimmen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Rücktritt bestehen wegen solcher Umstände nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des § 10; soweit die Agentur die Umstände nicht zu vertreten hat, sind sie ausgeschlossen. **Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.**

(5) Vergütung von Vorarbeiten. In Ergänzung zu § 2 Absatz 3 gilt: Leistungen, die die Agentur bis zum Eintritt eines Hindernisses nach Absatz 4 erbracht hat, insbesondere Analyse, Strategie, Recherche, Konzeption, Anzeigentexte, Gestaltung, Einrichtung und Abstimmung, sind vereinbarungsgemäß zu vergüten. Sie bleiben verwendbar und werden nach Wegfall des Hindernisses eingesetzt; findet ein Start dauerhaft nicht statt, gilt Absatz 6.

(6) Beendigung bei dauerhaftem Hindernis; Weiterverwendung der Vorarbeiten. Dauert ein Hindernis nach Absatz 4 länger als drei Monate an oder steht fest, dass ein Start dauerhaft nicht stattfindet, kann jede Partei den hiervon betroffenen Leistungsteil in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen sind nach

Absatz 5 abzurechnen; eine Rückzahlung erfolgt nicht. Die nach Absatz 5 vergüteten Vorarbeiten, insbesondere Analyse, Strategie, Recherche, Konzeption, Anzeigentexte und Gestaltung, verbleiben beim Kunden und stehen ihm auf Wunsch für andere Werbe- und Sichtbarkeitsleistungen zur Verfügung, insbesondere für KI-Sichtbarkeit (GEO), Suchmaschinenwerbung und Suchmaschinenoptimierung. Ihre Übertragung und Anpassung auf einen anderen Kanal erfolgt im Rahmen einer hierauf gerichteten gesonderten Beauftragung; ein Anspruch auf unentgeltliche weitere Leistungen besteht nicht.

(7) Vergütung und Werbebudget. Die Vergütung der Agentur für KI-Werbung wird individuell vereinbart, in der Regel als einmalige Einrichtungsgebühr zuzüglich einer monatlichen Pauschale für die laufende Betreuung. Sie bemisst sich nicht nach der Höhe des eingesetzten Werbebudgets; eine prozentuale Beteiligung am Werbebudget, wie sie § 12 für Suchmaschinenwerbung vorsieht, wird für KI-Werbung nicht geschuldet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die **Einrichtungsgebühr** vergütet die tatsächlich erbrachten Einrichtungsleistungen, insbesondere Analyse, Strategie, Konzeption, Anzeigentexte, Gestaltung und technische Einrichtung. Sie ist mit deren Erbringung verdient und wird nach § 5 Absatz 5 fällig, unabhängig davon, ob und wann der Betreiber Anzeigen tatsächlich ausspielt.

Die **monatliche Pauschale** vergütet die laufende Betreuung. Sie wird auch für Zeiträume geschuldet, in denen der Betreiber noch keine oder nur eingeschränkte Ausspielung ermöglicht, soweit die Agentur in diesem Zeitraum Leistungen erbringt, insbesondere Vorbereitung, Pflege, Anpassung, Auswertung und Abstimmung. Erbringt die Agentur über einen vollen Abrechnungsmonat hinweg keine Leistungen, weil die Ausspielung aus Gründen nach Absatz 4 vollständig ruht, so ruht auch die Pauschale für diesen Monat; die Parteien stimmen das weitere Vorgehen in Textform ab.

Preise, Mindestbudgets, Abrechnungsmodelle und Ausspielungsmengen des Werbebudgets werden allein vom Betreiber festgelegt und können jederzeit geändert werden; hierauf hat die Agentur keinen Einfluss. Trägt der Kunde das Werbebudget unmittelbar gegenüber dem Betreiber, gilt § 11 entsprechend.

(8) Kein Erfolg geschuldet. Die Agentur wird nach bestem Wissen an der Sichtbarkeit des Kunden arbeiten. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für eine bestimmte Anzahl von Einblendungen, Klicks, Anfragen oder Abschlüssen, für bestimmte Kosten je Ergebnis sowie für die Nennung, Empfehlung oder Verlinkung des Kunden in den Antworten eines KI-Systems.

(9) Nicht reproduzierbare Ergebnisse. Dem Kunden ist bekannt, dass Antworten generativer KI-Systeme nicht deterministisch sind. Dieselbe Anfrage kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten, an unterschiedlichen Orten, in unterschiedlichen Benutzerkonten und in unterschiedlichen Modellversionen zu abweichenden Ergebnissen führen. Messungen und Auswertungen der Agentur sind daher Stichproben zu einem bestimmten Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung eines fortdauernden Zustands dar. Rückgänge der Sichtbarkeit, die auf Änderungen von Modellen, Trainingsdaten, Algorithmen, Richtlinien oder auf Maßnahmen Dritter beruhen, stellen keinen Mangel dar.

(10) Ablehnung und Sperrung. Die Ablehnung, Aussetzung, Sperrung oder Löschung von Anzeigen, Konten, Inhalten oder Unternehmensprofilen durch einen Betreiber begründet keine Haftung der Agentur, soweit die Agentur die Ursache nicht zu vertreten hat. Der Kunde trägt die Kosten für erforderlich werdende Überarbeitungen nach den Vorgaben des Betreibers.

(11) Verantwortung für Inhalte. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Kunde ist für die inhaltliche und rechtliche Zulässigkeit der von ihm freigegebenen Werbeaussagen, Angebots-, Preis- und Produktangaben verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf berufs-, heilmittelwerbe-, wettbewerbs-, preisangaben- und kennzeichenrechtliche Anforderungen. Mit der Freigabe eines Entwurfs übernimmt der Kunde die Verantwortung für dessen Inhalt. Eine rechtliche Prüfung schuldet die Agentur nicht.

(12) Einsatz von KI-Systemen bei der Leistungserbringung. Die Agentur ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Systeme künstlicher Intelligenz einzusetzen. Ergebnisse solcher Systeme können sachliche Fehler enthalten. Die Agentur prüft sie fachlich, sagt jedoch die inhaltliche Richtigkeit maschinell erzeugter Aussagen nicht zu. Der Kunde prüft freigabepflichtige Inhalte vor der Veröffentlichung eigenverantwortlich.

(13) Begrenzte Betreuungskontingente. Soweit die Agentur eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen anbietet, begründen Anfragen, Terminvereinbarungen oder Vormerkungen keinen Anspruch auf einen solchen Platz. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung der Agentur zustande. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(14) Haftung. § 10 gilt entsprechend. Unbeschadet des § 10 Absatz 2 haftet die Agentur nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Anfragen, ausgebliebene Umsätze oder sonstige mittelbare Schäden, die auf Entscheidungen, Änderungen, Einschränkungen oder Ausfällen eines Betreibers beruhen und die die Agentur nicht zu vertreten hat.

(15) Datenschutz. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Werbung und mit Messungen der KI-Sichtbarkeit bleibt der Kunde in seinem Verantwortungsbereich datenschutzrechtlich verantwortlich, insbesondere für die erforderlichen Einwilligungen zur Einbindung von Mess- und Werkzeugen auf seiner Website. § 14 bleibt unberührt.

(16) Werbekonto und Daten. Wird das Werbekonto des Kunden von der Agentur angelegt oder verwaltet, gilt § 8 Absatz 5 entsprechend. Der Kunde erhält auf Wunsch Zugriff auf die ihn betreffenden Kampagnendaten. Nach Beendigung des Vertrags übergibt die Agentur dem Kunden auf Anforderung die von ihr erstellten und vollständig bezahlten Anzeigentexte und Auswertungen in einem üblichen Format.

(17) Auftragsverarbeitung. Soweit die Agentur bei der Erbringung dieser Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Sie geht diesen AGB für den Bereich der Datenverarbeitung vor.

(18) Kein Konkurrenzschutz. § 2 Absatz 6 gilt auch für KI-Werbung und KI-Sichtbarkeit. Die Agentur ist berechtigt, mehrere Auftraggeber derselben Branche zu betreuen. Eine Begrenzung der Zahl betreuter Kunden, etwa im Rahmen einer Startphase, begründet keinen Anspruch auf Branchenexklusivität.